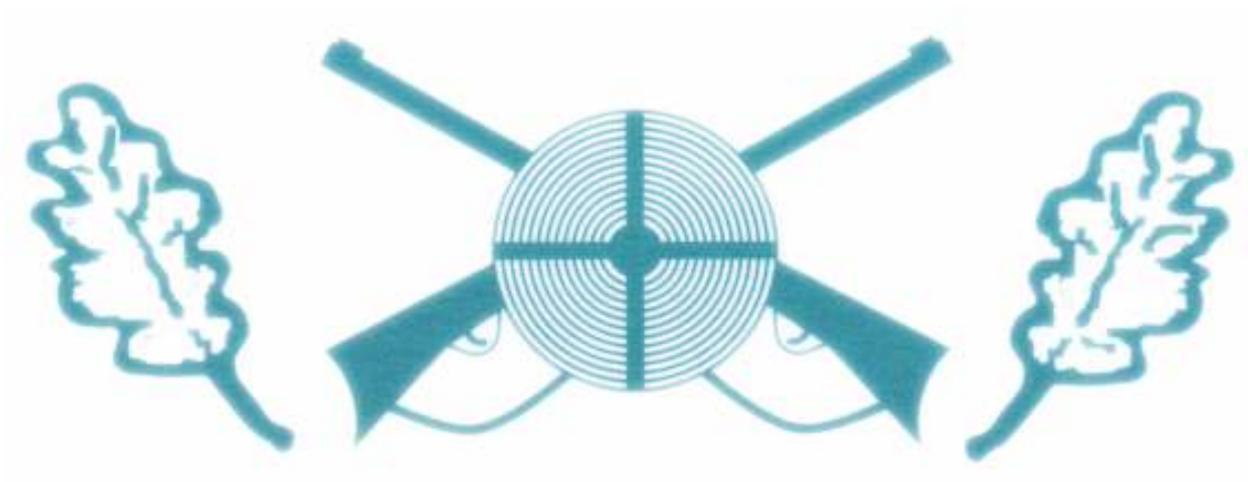


**SATZUNG**  
**DER**  
**SCHIEß-SPORT-VEREINIGUNG**  
**PFUNGSTADT 1927 E.V.**



Stand: 1.1.2009

# Satzung der Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

## § 1 Name, Sitz

Der Verein gilt als Fortsetzung der früheren Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt, die dem Südwestdeutschen Sportverband für KK-Schießen angehörte. Er führt nach seiner Wiedergründung den gleichen Namen:

### **Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V. (SSV)**

Der Verein hat seinen Sitz in Pfungstadt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schieß-sportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder - insbesondere der Jugend – durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Neben der Ausübung des Sportes steht die Pflege des traditionellen Deutschen Schützenwesens.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V., deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder (12 – 16 Jahre)
- e) Junioren (16 – 20 Jahre)  
(d + e = Gesamtjugend)

2. Zur Aufnahme ist schriftlich Anmeldung an den Vorstand erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden.

# Satzung der Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

sen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen laufend schädigen und trotz wiederholter Ermahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die mit mindestens einem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt haben.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres nach vorheriger Kündigung mittels eines Briefes an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Im Falle des Austrittes aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (Paragraph 5 Abs. 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Ältestenrat Berufung einlegen. Gesamtvorstand und Ältestenrat entscheiden sodann endgültig, wobei jedoch eine  $\frac{2}{3}$  - Stimmenmehrheit erforderlich ist.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren das allgemeine Mitgliedsrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte und sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände bzw. Unterlagen abzugeben.

# Satzung der Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch einen Vorstandsbeschluss und bei Vorauszahlung eines vollen Jahresbeitrages wieder aufgenommen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

## § 7 Mitglieder - Beiträge

Jedes Vereinsmitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (Paragraph 2) zu verwenden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden (Organisationsleiter)
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) Oberschützenmeister
  - f) Jugendleiter
  - g) Stand- und Waffenwart
2. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet den Verein. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes wird eine Sportkommission gebildet, die aus den Schützenmeistern besteht; sie bildet zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand. Dieser entscheidet in allen den Schieß-Sport unmittelbar betreffenden Angelegenheiten. Zum erweiterten Vorstand gehört der Zeugwart.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

# Satzung der Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

## § 9 Ältestenrat

1. Jede Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen aus fünf Personen bestehenden Ältestenrat, der den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät und die aus der Satzung sich ergebenden Aufgaben und Bestimmungen überwacht.
2. In den Ältestenrat werden nur Mitglieder gewählt, die ein Mindestalter von 40 Jahren haben, als angesehen gelten und sich um den Verein verdient gemacht haben.
3. Bei Streitfällen im Verein übernimmt der Ältestenrat die Vermittlerrolle zwischen Klägern und Beklagten. Bei Ausschluss eines Mitglieds wirkt der Ältestenrat gegebenenfalls mit dem Gesamtvorstand als Ehren- und Disziplinarausschuss.

## § 10 Kassenprüfung

1. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
2. Zwischenprüfungen sind den Kassenprüfern jederzeit erlaubt. In der Generalversammlung liegt für jedes Mitglied zur Einsicht offen:
  - a) die gesamte Buchführung
  - b) alle Protokoll-Unterlagen
  - c) Inventarunterlagen.

## § 11 Grundsatz der Unentgeltlichkeit

1. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Etwaige geleistete Arbeit von Vereinsmitgliedern, die für Vereinseinrichtungen entstanden ist, ist nicht entschädigungspflichtig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung der Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

## § 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Sie entscheidet über:
  - a) Den Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Kalenderjahr
  - b) Die Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
  - c) Die Wahlen des Vorstandes
  - d) Evtl. eingereichte Anträge der Mitglieder zu den Punkten der Tagesordnung
  - e) Satzungsänderungen und Auflösung
2. Die Einladung zur Generalversammlung oder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung der Generalversammlung enthalten.
3. Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen. Bei Einspruch durch ein Mitglied sind in jedem Fall die Wahlen geheim durchzuführen. Bei der Wahl gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Bei dreimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendleiter und seine Stellvertreter werden in der Generalversammlung oder in einer zu diesem Zwecke besonders anberaumten Jugendhauptversammlung nur von den jugendlichen Vereinsmitgliedern gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
5. Anträge zu den Punkten der Tagesordnung bei der Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Die Generalversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Über jede Generalversammlung oder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Einberufung der Versammlung

1. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des Paragraphen 8 der Satzung, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung von Paragraph 12 Absatz 2 einberufen.

# Satzung der Schieß-Sport-Vereinigung Pfungstadt 1927 e.V.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Generalversammlung oder Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung. Paragraph 12 findet entsprechende Anwendung.
4. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es Geschäfte des Vereins erfordern oder wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen.

## § 14 Abstimmungen

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Generalversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, denen eine Teilnahme an dieser Versammlung aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, soll die Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimme bis zur Generalversammlung schriftlich abzugeben, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
4. Für Abstimmungen bei Ausschluss eines Mitgliedes gilt Paragraph 6 Absatz 3.

## § 15 Aufhebung und Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen nach deren Befriedigung übersteigt, an die Stadt Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Stand: 1.1.2009